

Verordnung über den Hilfsfonds der Gemeinde Steffisburg

(Beschluss des Gemeinderates Nr. 2005-610 vom 19. Dezember 2005)

Der Gemeinderat von Steffisburg

gestützt auf

- Art. 92 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV)
- die kantonale Genehmigung vom 17. August 1993
- den Beschluss des Gemeinderates vom 18. Juni 1984

beschliesst:

Art. 1

Grundlage und Zweck

¹ Die Gemeinde Steffisburg führt den seit Jahrzehnten bestehenden "Spezialfonds für Greise, Witwen und Waisen", der jedoch mit Gemeinderatsbeschluss vom 07.02.1983 in "Hilfsfonds der Gemeinde Steffisburg" umbenannt wurde. Dieser Fonds wird durch die Finanzverwaltung Steffisburg verwaltet.

² Das Fondsgrundkapital wird auf CHF 50'000.00 bestimmt. Die Zinserträge des Fonds und die das Fondsgrundkapital übersteigenden Geldmittel, allfällige Zuwendungen sowie die gemäss Art. 547 Abs. 2 ZGB ausserhalb der Verjährungsfrist liegenden Beträge aus der Liquidation erbloser Verlassenschaften, ehemals Sonderfonds, werden **für die Unterstützung von Einzelpersonen und Familien, die in der Gemeinde Steffisburg wohnhaft sind und Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe nicht beanspruchen können, verwendet.** In ausserordentlichen und begründeten Fällen kann das Fondsgrundkapital ausnahmsweise angegriffen werden.

Art. 2

Einlagen in den Fonds

¹ Das Fondsvermögen wird zulasten der Gemeinde verzinst. Der Zins wird dem Fonds gutgeschrieben.

² Das Fondsvermögen wird durch Zinserträge, Zuwendungen Dritter, einem Teil der Kollekte bei Abdankungsfeiern in Steffisburg gemäss separater Verordnung des Gemeinderates sowie Beiträgen aus der Liquidation erbloser Verlassenschaften gemäss Art. 547 Abs. 2 ZGB gespiesen.

Art. 3

Entnahmen aus dem Fonds

¹ Über die Höhe der auszurichtenden Hilfen aus dem Hilfsfonds entscheiden entweder der Vorsteher oder die Vorsteherin der Abteilung Soziales zusammen mit der Abteilungsleitung Soziales oder der Vorsteher oder die Vorsteherin Bildung zusammen mit der Abteilungsleitung Bildung. Zahlungsanweisungen sind in jedem Fall vom zuständigen Vorsteher bzw. der zuständigen Vorsteherin und von der Abteilungsleitung oder dessen Stellvertretung zu unterzeichnen.

² ...¹

Art. 4

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 24. Mai 1993.

¹ Fassung vom 22.11.2021; Inkraftsetzung 01.01.2022

Steffisburg, 19. Dezember 2005

Gemeinderat Steffisburg
Gemeindepräsident
sig. Hans Rudolf Feller

Gemeindeschreiber
sig. Rolf Zeller

1. Teilrevision

Mit Beschluss Nummer 2021-278 vom 22. November 2021 hat der Gemeinderat die Änderung von Artikel 3 (ersatzlose Aufhebung Ziffer 2) genehmigt.

Steffisburg, 22. November 2021

Gemeinderat Steffisburg
Gemeindepräsident
sig. Jürg Marti

Gemeindeschreiber
sig. Rolf Zeller

Bescheinigung

Der Beschluss des Gemeinderates wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 2. Dezember 2021 veröffentlicht unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit innert 30 Tagen sowie das Inkrafttreten. Gegen den Beschluss des Gemeinderates wurde keine Beschwerde erhoben; er ist somit rechtskräftig. Die Änderung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Steffisburg, 7. Januar 2022

Gemeindeschreiber
sig. Rolf Zeller